



BM - Ratsbüro
II – Stadtentwässerung
III - Finanzservice

**Genehmigung einer Dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW:
Überplanmäßige Mittelbereitstellung für die Kanalsanierung "Hochstraße-Ost" (5.
Bauabschnitt im Rahmen des InHK)**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	07.02.2017	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die als Anlage beigefügte Dringliche Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW vom 22.12.2016 wird gemäß Abs. 1 Satz 3 genehmigt.

Finanzielle Auswirkungen: - keine -

Demografische Auswirkungen: - keine -

Begründung:

Die grundsätzliche Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 83 Absatz 2 GO, wonach der Rat bei „erheblichen“ über- / außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen zustimmen muss. Als „erheblich“ sind nach den Budgetregeln (Ziffer f) Beträge von mehr als 50.000 Euro anzusehen.

Ist gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW auch die Einberufung des Haupt- und Finanzausschusses nicht rechtzeitig möglich, kann der Bürgermeister, im Falle seiner Verhinderung der allgemeine Vertreter, mit einem Ratsmitglied entscheiden. Die Entscheidung ist dem Rat gemäß Satz 3 in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Anlage:

Dringliche Entscheidung